

Sofern vereinbart

Produktlinie SVVaG Top Plus (TopPlus_09_2024_SVV_VGV)

A 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für die Produktlinie Top Plus? Was ist unter der Produktlinie Top zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Produktlinie Top Plus

Die Produktlinie SVVaG „Top“ beinhalten Vereinbarungen, welche die AVB-A in wesentlichen Teilen erweitern oder von ihnen zu Gunsten des Versicherungsnehmers abweichen.

A 2 Welche Besonderheiten hält die Produktlinie Top Plus im Bereich Feuer vor?

A 2.1 Anprall/Absturz unbemannte Flugkörper

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind, ergänzend, zu den AVB-A, § 2 mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.2 Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk

In Ergänzung zu den AVB-A, § 1 Abs. 1 lit. a) gelten Schäden durch den Aufprall und Absturz von Silvesterraketen und Silvesterfeuerwerk auf die versicherte Sache als mitversichert.

Ausschluss Es gelten folgende Ausschlussregelungen:

- Nicht versichert sind Schäden durch das Abfeuern von Silvesterraketen oder das Abbrennen von Feuerwerken auf dem Versicherungsgrundstück.
- Nicht zu Silvesterraketen und Feuerwerk zählen geworfene oder geschleuderte Objekte.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 2.3 Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 ist auch der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen versichert. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Anprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind

- Zäunen, Straßen und Wegen, sofern diese nicht über weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert gelten;
- die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßigen Verwendung verursacht werden.



A 2.4 Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel

Ergänzend zu den AVB-A, § 2 Abs. 1 lit. c) sind auch Schäden durch Explosion von Blindgängern oder Kampfmitteln mitversichert.

Voraussetzung Blindgänger und Kampfmittel stammen aus beendeten Kriegen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.5 Nutzwärmeschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 2 Abs. 5, sind auch Brandschäden an versicherten Sachen versichert, welche einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.6 Rauch- und Rußschäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, welche sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.7 Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 sind Schäden an versicherten Sachen durch Spannungsschwankungen mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.8 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Sengschäden und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach AVB-A, § 2 entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.9 Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen

Abweichend zu den AVB-A, § 2 Abs. 5 lit. a) leistet der Versicherer für Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 2.10 Überschallknall und Überschalldruckwellen

In Erweiterung der AVB-A, § 1 Abs. 1 wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Überschallknall oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch eine Überschallknall oder einer Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug (u. a. Tiefflieger) ausgelöst wurde, welches die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch

- Brand oder Explosion oder
- Erdbeben.

A 2.11 Überspannungsschäden durch Blitz außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung der AVB-A, § 2 Abs. 3 wird Entschädigung für Überspannungsschäden an versicherte Sachen geleistet, die durch Blitzschläge außerhalb des Versicherungsgrundstücks entstehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.12 Verpuffungsschaden

In Erweiterung zur den AVB-A, § 2 Abs. 1c sind auch Verpuffungsschäden versichert.

Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3 Welche Besonderheiten sind in der Top Plus Variante im Bereich Leitungswasserschaden geregelt (Rohre und Anlagen)? Welche Besonderen Obliegenheiten und Rechtsfolgen gelten als vereinbart?

A 3.1 Leitungswasserschäden

In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt § 3 gilt:

- Leitungswasserschäden stehen Nässeschäden gleich.
- Der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser umfasst auch den bestimmungswidrigen Austritt aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- Frostbedingte Bruchschäden und sonstige Bruchschäden gelten auch für Heizungs- und Klimaanlageanlagen, sofern sich diese Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden befinden.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, befinden.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Anlagen stellen Gebäudebestandteile nach den AVB-A, § 5 Abs. 2 dar. Hierunter fallen Anlagen der Wasserversorgung, Warmwasserheizung, Dampfheizung, Klima- und Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, Wasserlösch- und Berieselungsanlagen und Gasversorgung.

A 3.2 Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung) gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre, die außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.

A 3.2.1 Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden

In Erweiterung der AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500 EUR.

A 3.2.2 Leitungswasserschäden

Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.2.1 und A 4.2.3, sind Leitungswasserschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500 EUR.

A 3.2.3 Dichtheitsprüfung

Wenn der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles nachweisen kann,

- dass eine Dichtheitsprüfung auf Grundlage der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 frist- und fachgerecht durchgeführt worden ist und
- dass der Nachweis für die durchgeführte Dichtheitsprüfung zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter als 10 Jahre ist und,
- sofern eine Undichtigkeit im Zuge der Dichtheitsprüfung festgestellt wurde, ein Nachweis für die Behebung dieser Undichtigkeit vorgewiesen werden kann,

entfällt der Selbstbeteiligung nach A 3.2.1 und A 3.2.2

A 3.3 Armaturen innerhalb von Gebäuden

A 3.3.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 lit. a) ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Armaturen. Ist wegen sonstigen Bruchschadens eines Rohres der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

Entschädigung Der Versicherer leistet für sonstige Bruchschäden je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.



A 3.3.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Armaturen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welche aus bereits defekten Armaturen heraus resultieren.

A 3.4 Dekorationselemente

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Dekorationselementen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Definition Als Dekorationselemente im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten:

- Zimmerbrunnen (Mineralien-, Licht-, Kugel-, Stelen-, Glas-, Quellenstein-, Skulptur-, Edelstahl-, Keramik und Brunnensteine),
- Wasserwände bis 225 cm Gesamthöhe,
- Wassersäulen bis 200 cm Gesamthöhe,

die für den Einsatz innerhalb von Gebäuden konzipiert und nicht mit der gebäudeeigenen Wasserversorgung verbunden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welche aus bereits defekten Dekorationselementen heraus resultieren.

A 3.5 Fugen oder Fliesen (undichte)

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus einem verfugten oder verfließen (undichten) Bereich zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der verfugte oder verfließte (undichte) Bereich

- sich innerhalb des versicherten Gebäudes befindet und
- unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

Entschädigung Der Versicherer leistet für Leitungswasserschäden aus undichten Fugen oder Fliesen bis zu 25.000 EUR.

Ausschluss Frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 3 Abs 1 sind nicht versichert.

A 3.6 Gasrohre

A 3.6.1 Sonstige oder frostbedingte Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Gasrohren.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gasrohre befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- Die Gasrohre dienen der Versorgung der versicherten Sache;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Gasrohre.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.6.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Gasrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Es gelten die Voraussetzungen nach A 3.6.1.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.7 Lüftungsrohre innerhalb von Gebäuden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 ersetzt der Versicherer frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Lüftungsrohren.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Lüftungsrohre müssen sich innerhalb des versicherten Gebäudes befinden;
- Die Lüftungsrohre dienen der Gebäude- oder Anlagenversorgung.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Lüftungsrohre.



Entschädigung Der Versicherer leistet für sonstige Bruchschäden je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR. Für frostbedingte Bruchschäden an Lüftungsrohren innerhalb von Gebäuden leistet der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden an Lüftungsrohren innerhalb des Gebäudes durch Leitungswasserschäden nach den AVB-A, § 3 Abs.3.

A 3.8 Regenrohre (innenliegend)

Definition Innenliegende Regenrohre beziehen sich auf Rohre

- die dazu dienen, Regenwasser von Dächern, Balkonen oder Terrassen abzuleiten;
- die sich innerhalb der Gebäudestruktur, beispielsweise innerhalb der Wände oder der Deckenverkleidung, befinden.

A 3.8.1 Sonstige oder frostbedingte Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 und abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 4a lit. aa) ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an innenliegenden Regenrohren. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 3 Abs. 4 a lit. dd) gilt nicht.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.8.2 Leitungswasserschäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 und abweichend zu AVB-A, § 3 Abs. 4a lit. aa), sind Leitungswasserschäden versichert, wenn Regenwasser bestimmungswidrig aus innenliegenden Regenrohren ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 3 Abs. 4 a lit. dd) gilt nicht.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.9 Regenwasseraufbereitungsanlagen

Definition Regenwasseraufbereitungsanlagen (inkl. unterirdische Zisternen) im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Systeme, die dazu geeignet sind, Regenwasser zu sammeln, zu speichern und zu reinigen, um es für verschiedene Zwecke im Haushalt nutzbar zu machen.

Voraussetzung Für Versicherungsfälle nach A 3.9.1 und A 3.9.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Regenwasseraufbereitungsanlagen, deren Bauteile und Rohre, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Regenwasseraufbereitungsanlage.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Rohre, sofern es sich nicht um Zuleitungsrohre der Regenwasseraufbereitungsanlage handelt;
- Schäden an Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden;
- Schäden an der zur Reinigung des Regenwassers genutzten Filter, der Regenwasseraufbereitungsanlage selbst oder deren Bauteile.

A 3.9.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Regenwasseraufbereitungsanlage.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Gebäudes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gilt eine abweichende Entschädigung je Versicherungsfall von bis zu 5.000 EUR.

A 3.9.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren von Regenwasseraufbereitungsanlagen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Leitungswasserschäden an versicherten Sachen aus Rohren von Regenwasseraufbereitungsanlagen, die sich außerhalb des Gebäudes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gilt eine abweichende Entschädigung je Versicherungsfall von bis zu 5.000 EUR.

A 3.10 Regen- oder Schmelzwasser

Abweichend von den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. dd) sind Nässeschäden durch Witterungsniederschläge in Form von Regen- oder Schmelzwasser versichert.

Voraussetzung Regen- oder Schmelzwasser dringt unmittelbar in das versicherte Gebäude ein.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.



Ausschluss Nicht versichert sind Schäden,

- die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen;
- die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen;
- die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.

A 3.11 Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken

Definition Als Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken im Sinne dieser Besonderen Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich folgende Arten:

- Zulaufrohre
- Ablaufrohre
- Rücklaufrohre
- Verbindungsrohre

Voraussetzung Für nach den A 3.10.1 und A 3.10.2 geregelten Ereignisse gelten folgende Voraussetzungen:

- Rohre von Schwimmhallen oder Schwimmbecken müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und sie müssen mindestens 80 Zentimeter tief verlegt worden sein.

Das Schwimmbecken oder die Schwimmhalle

- muss sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- müssen ganzjährig mit Grund und Boden fest verankert oder im Boden eingelassen sein;
- dürfen nicht zur Nutzung der Allgemeinheit dienen und/oder aus wirtschaftlichen Interessen betrieben werden.

Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Rohre von Schwimmbecken oder der Schwimmhalle sowie für das Schwimmbecken oder der Schwimmhalle selbst.

Ausschluss Es gelten folgende Ausschlussregelungen:

- Aufstellungspools, unabhängig davon, ob die Außenwände stabil oder der Pool fest mit dem Grund und Boden verankert sind, gelten nicht als Schwimmbecken im Sinne dieser Versicherungsbedingungen;
- Sonstige Bruchschäden an Skimmerrohren, Heizungsrohren und Rohren der Filteranlagen sowie Rohre als Bauteile von Schwimmhallen oder Schwimmbecken sind nicht versichert;
- Sonstige Bruchschäden an Saunen, mobilen Saunen, Dampfbädern, Whirlpools, Hot Tubs oder anderen, vergleichbaren Einrichtungen sind nicht versichert;
- Frostbedingte Bruchschäden.

A 3.11.1 Frostbedingte und Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an den Rohren von Schwimmhallen oder Schwimmbecken.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Selbstbeteiligung Für frostbedingte Bruchschäden an Rohren von Schwimmbecken und Schwimmhallen gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Versicherungsfall.

A 3.11.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren von Schwimmhallen oder Schwimmbecken zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Der Ausschluss für Plansch- oder Reinigungswasser nach den AVB-A, Abschnitt 4.5.1, bleibt hiervon unberührt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.12 Sonstige Rohre

Definition Sonstige Rohre im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Rohre, die der Sicherung der grundlegenden Versorgungsleistung des versicherten Gebäudes dienen und nicht einzeln in den AVB-A, § 3 oder in den Versicherungsbedingungen der Produktlinie SVVaG Top Plus genannt und/oder dort geregelt werden.

Zu den grundlegenden Versorgungsleistungen gehören:

- Elektrizitätsversorgung
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Lüftungsversorgung
- Telekommunikationsversorgung
- Netzwerkversorgung
- Wärmeversorgung

Voraussetzung Für die Ereignisse nach A 3.11.1 und A 3.11.2 gelten folgende Voraussetzungen:

Sonstige Rohre

- dienen der Versorgung der versicherten Sache;
- müssen sich innerhalb von Gebäuden oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die sonstigen Rohre.



A 3.12.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Regenwasseraufbereitungsanlage.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 3.12.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Sonstigen Rohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.13 Sonstige Rohre ohne Gebäude- oder Anlageversorgung

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Sonstigen Rohren ohne Gebäude- oder Anlageversorgung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Voraussetzung Die sonstigen Rohre ohne Gebäude- oder Anlageversorgung befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.14 Terrarien

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Terrarien zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Definition Terrarien im Sinne dieser Bedingungen sind Behälter oder Räume, die speziell dafür konzipiert sind, Reptilien, Amphibien, Insekten und Pflanzen in einer kontrollierten Umgebung zu halten.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Terrarien sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und das der Versicherungsnehmer die Gefahr für die Terrarien trägt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 3.15 Wasserlösch- und Berieselungsanlagen (bestimmungsgemäßer Wasseraustritt)

Als Wasserlösch- und Berieselungsanlagen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen zählen Anlagen, die dazu dienen, einen Brand nach den AVB-A, § 1 Abs. 2 zu verhindern, zu bekämpfen oder zu löschen.

Ausschluss Wasserlösch- und Berieselungsanlagen, die der Bekämpfung oder Löschung von Bränden dienen, jedoch kein Gebäudebestandteil nach den AVB-A, § 5 Abs. 2 lit. b) darstellen (bspw. Handfeuerlöscher), Gartenbewässerungssysteme oder andere der Bewässerung von Pflanzen und/oder Flächen geeignete Berieselungsanlagen gelten nicht als Wasserlösch- und Berieselungsanlagen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

A 3.15.1 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 und abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. hh) ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen durch den bestimmungsgemäßen Wasseraustritt aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

A 3.16 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche Schläuche, die Wasser (Frisch- und Abwasser) zwischen der Waschmaschine / Spülmaschine und der Wasserquelle transportieren. Hierzu gehören:

- Zulaufschläuche
- Ablaufschläuche
- Sicherheitsschläuche

Voraussetzung Für das Ereignis nach A 3.12.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Es handelt sich bei den Wasch- und/oder Spülmaschinen nicht um Anlagen, die passgenau in Gebäudebestandteile (z.B. Einbauküchen, Einbaumöbel) integriert wurden und im Zuge dessen ihre Selbständigkeit verloren haben.



A 3.16.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Ausschluss Frostbedingte Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschinenschläuche sind nicht versichert.

A 3.17 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (innenliegend, ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für das Ereignis nach A 3.16.1 und A 3.16.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre müssen sich innerhalb des versicherten Gebäudes befinden.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.

A 3.17.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (innenliegend, ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung).

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind frostbedingte nach den AVB-A, § 3 Abs. 2.

A 3.17.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren sowie an Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre ausgetreten ist, welche nicht der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen, sich jedoch innerhalb des versicherten Gebäudes befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind frostbedingte nach den AVB-A, § 3 Abs. 2.

A 3.18 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte)

Abweichend zu § 3 Abs. 1 sind Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre auch dann versichert, wenn sie sich unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) befinden.

Voraussetzung Für Ereignisse nach A 3.17.1 und A 3.17.2 ist es von Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre trägt.

A 3.18.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), die nicht der Versorgung der Gebäude – oder Anlagenversorgung dienen oder die nachweislich nicht mehr im Gebrauch sind oder abgeschaltet wurden.

A 3.18.2 Leitungswasserschäden

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Für Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welches durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), ausgetreten ist. Welche nicht der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen, leistet der Versicherer je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (unterhalb der Bodenplatte), die nachweislich nicht mehr im Gebrauch sind oder abgeschaltet wurden

A 3.19 Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre (außerhalb des versicherten Gebäudes, ohne Gebäude – oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ereignisse nach A 3.18.1 und 3.18.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre, die außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.

A 3.19.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungs- Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich außerhalb des versicherten Gebäudes befinden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.19.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren sowie an Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre, welche nicht der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen und außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 3.20 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Für die nach A 3.2 bis A 3.18 aufgeführten Rohre und Anlagen gelten für den Versicherungsnehmer folgende, besondere Obliegenheiten:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnungen, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Rohre und Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- c) Der Versicherungsnehmer hält, sofern vorhanden, Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Rohre und Anlagen ein.
- d) Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder weiteren Repräsentanten zurechnen lassen. Als weitere Repräsentanten gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen beauftragt wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach lit. a)-c), gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 4 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Top Plus Variante im Bereich Sturm und Hagel geregelt?

A 4.1 Eindringen von Witterungsniederschlägen in das Gebäude

Dringen infolge von Sturm und Hagel im Sinne der AVB-A, § 4, Witterungsniederschläge (Regen, Nieselregen, Hagel, Graupel, Eiskörner oder Schnee) in das versicherte Gebäude ein,

- ohne dass die Gebäudeöffnung durch Einwirken von Sturm- oder Hagel verursacht wurde und
- wurden infolge des Eindringens von Witterungsniederschlägen versicherte Sachen beschädigt oder zerstört,

besteht abweichend zu den AVB-A, § 4 Abs. 4 lit. bb) Versicherungsschutz.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 4.2 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes

Abweichend von den AVB-A, § 4 Abs. 2 ist jede wetterbedingte Luftbewegung, unabhängig der Windstärke, eine versicherte Gefahr im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.



A 5 Welche besonderen Regelungen sind in der Top Plus Variante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

A 5.1 Bewachungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die angefallenen Kosten für die Bewachung des versicherten Gebäudes. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen des versicherten Gebäudes wieder voll gebrauchsfähig sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Ersatz für Bewachungskosten längstens für die Dauer von 5 Tagen, beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Tageshöchstentschädigung beträgt 150 EUR.

A 5.2 Datenrettungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen versichert.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Voraussetzung Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden nach den AVB-A, § 1 eingetreten sein.
- Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalles auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort nachweislich tatsächlich entstanden.
- Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Ausschluss Nicht ersetzt werden

- Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien), sowie Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.
- Die Kosten eines neuen Lizenzzerwerbs.

A 5.3 Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten von kontaminiertem Erdreich. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Ersetzt werden Kosten, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten nach den AVB-A, § 7 Abs. 1.

Voraussetzung Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die behördlichen Anordnungen sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- Die behördlichen Anordnungen betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- Die behördlichen Anordnungen sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

- Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Ausschluss Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



A 5.4 Graffiti­schäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen.

Ein Graffiti­schaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farbe oder Lacke verunstaltet.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Selbstbeteili­gung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 5.5 Hotelkosten

In Ergänzung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten. Die Entschädigung ist auf 150 EUR pro Tag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 5.6 Kosten für den Diebstahl von mitversicherten Sachen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen nach AVB A, § 5 Abs. 2 oder einzelnen Teilen von diesen versichert.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt der (einfache) Diebstahl eine widerrechtliche Aneignung der mitversicherten Sachen dar, ohne dass Gewalt gegenüber dem Versicherungsnehmer oder seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen angewandt worden ist oder der Straftatbestand eines Einbruches erfüllt wurde.

Voraussetzung Voraussetzung für die Kostenentschädigung ist, dass die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt

- als mitversicherte Sachen im Sinne AVB-A und/oder dieser Versicherungsbedingungen geführt werden;
- ganzjährig fest mit dem Grund und Boden oder dem versicherten Gebäude verbunden waren;
- sich auf dem Versicherungsgrundstück befunden haben.

Bei technischen Sachen gilt zusätzlich: Es muss nachweislich die Betriebsbereitschaft hergestellt worden sein.

Zudem trägt der Versicherungsnehmer die Gefahr für die versicherten Sachen.

Entschädigung Der Versicherer ersetzt je Versicherungsfall die Kosten für den Diebstahl für nachfolgende genannte Sachen in folgenden Höhen:

Außenwandverkleidungen	bis zu 2.500 EUR
Antennen- und Satellitenanlagen	bis zu 5.000 EUR
Grundstückseinfriedungen	bis zu 1.500 EUR
Markisen	bis zu 2.500 EUR
Gartenlaternen	bis zu 1.500 EUR
Masten	bis zu 1.500 EUR
Freistehende Antennen	bis zu 1.500 EUR
Pergolen	bis zu 2.500 EUR
Schutz- und Trennwände	bis zu 1.000 EUR
Terrassenbefestigungen (fest / freistehend)	bis zu 2.500 EUR

Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR.

Ausschluss Nicht versichert sind.

- Vandalismusschäden;
- auf dem Versicherungsgrundstück oder im versicherten Gebäude gelagerte Ersatzteile, Baumaterialien/Baustoffe sowie Betriebsstoffe (u. a. Öle, Schmierstoffe etc.)

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.



A 5.6.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat spezifische Unterlagen wie Anschaffungskostenrechnung, Hersteller, Marke etc. aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 500 EUR, je entwendeter Sache, begrenzt. Die Regelung zur Gesamtentschädigung bleibt hiervon unberührt.
- Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die polizeiliche Anzeigebestätigung dem Versicherer vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

A 5.7 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer bei ein Bruchschaden nach AVB-A, § 3 Abs. 1 auch die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas.

Kosten für Wassermehrverbrauch sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung anfallen. Kosten für Gasverlust sind Kosten, die entstehen, mehr Gas verbraucht wird.

Der Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Voraussetzung Voraussetzung für einen Ersatz durch den Versicherer ist, dass

- der Mehrverbrauch an Wasser und Gas in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 3 entstanden ist und
- der Versicherungsfall fand auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort statt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 5.8 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

Der Versicherer ersetzt auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

A 5.9 Kreditkosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles nach AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kredit- und Darlehnsverträgen zur Finanzierung der versicherten Sachen, bei denen der Versicherungsnehmer den Kreditnehmer stellt.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Kredit- und Darlehnsverträge dienen der Finanzierung der versicherten Sache.
- Der Versicherungsnehmer ist Kredit- /Darlehnsnehmer.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Dauer Die Kostenübernahme ist auf eine Dauer von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt.

A 5.10 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer für die nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderung infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen der Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.11 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.12 Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten, die für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der vom Versicherungsfall betroffenen Sachen entstehen.

Ein alters- oder behindertengerechter Wiederaufbau liegt vor bei

- einem schwellenlosen Rollstuhl bzw. Rollator gerechten Umbau;
- der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes;
- einem Umbau des Badezimmers und/oder der Küche, der die Selbstständigkeit unterstützt;
- der Erweiterung bzw. Verbreiterung von Türen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die zu erwartende Schadenssumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 25.000 EUR;
- Die umzubauenden Gebäudeteile sind so stark vom Schaden betroffen, dass sie erneuert werden müssen;
- Die Umbaumaßnahmen sind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen erforderlich (z. B. durch Bescheinigung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eines Pflegegrades / einer Pflegestufe);
- Die Umbaumaßnahmen wurden nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst. Veranlasst sind sie auch dann, wenn Bauvoranfragen für die Umbaumaßnahmen gestellt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 30.000 EUR.

A 5.13 Mehrkosten für den Wiederaufbau nach einem Totalschaden an einem anderen Ort

In Erweiterung zu den AVB-A, § 11 ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten für den Wiederaufbau der versicherten Sache in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert) an einem anderen Ort.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Totalschaden der versicherten Sache infolge eines Versicherungsfalles vor;
- Der Wiederaufbau erfolgt mit gleicher Zweckbestimmung;
- Der Wiederaufbau erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Entschädigung Der Versicherer leistet bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.14 Mut- und böswillige Beschädigung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für eine mutwilligen oder böswilligen Beschädigung.

Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter das versicherte Gebäude oder die versicherten Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 5.15 Regiekosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 leistet der Versicherer für die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Koordination der Schadenbeseitigung, der Beaufsichtigung und der Betreuung der Wiederherstellung, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Feststellung und der Abwicklung infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die zu erwartende Schadenssumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR.
- Es wird für die Feststellung und Abwicklung kein Gutachter, Architekt oder Bauunternehmen beauftragt oder eingebunden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 5.16 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruch

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 und § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für Gebäudebeschädigungen nach einem Einbruch.

A 5.16.1 Einbruch

Ein Einbruch im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt in folgenden Fällen vor:

A 5.16.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Täter in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.



Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde (falscher Schlüssel).

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 5.16.1.2 Einschleichen oder Verborgnen halten

Das liegt vor, wenn der Täter sich in das versicherte Gebäude eingeschlichen hat oder sich in diesem verborgen gehalten hat.

A 5.16.2 Versicherte Sache und Kosten

Versichert sind

- schadenbedingte Kosten an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern.
- Kosten für Schäden, die außen an dem versicherten Gebäude entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 15.000 EUR.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 5.17 Rückreisekosten aus dem Urlaub

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer Rückreisekosten aus dem Urlaub, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Definition Als Urlaubs gilt die Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 5.18 Sachverständigenkosten

Abweichend zu den AVB-A, § 15 Abs. 6 ersetzt der Versicherer auch die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Sachverständigenkosten.

Voraussetzung Die zu erwartende Schadensumme aus dem Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 50.000 EUR..

A 5.18 Schadenfeststellungskosten

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu den AVB-A, § 7 die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.19 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung der AVB-A, § 7 Abs. 2 ersetzt der Versicherer die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Lagerung und den damit verbundenen Transporten von versicherten Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör.

Voraussetzung Der Ersatz der Transport- und Lagerkosten erfolgt, wenn

- das versicherte Gebäude infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 unbewohnbar ist,
- die Lagerung der versicherten Sachen in dem versicherten Gebäude oder auf dem versicherten Grundstück nicht zugemutet werden kann und
- die Lagerung nicht auf Dauer angelegt ist.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen wird eine nicht auf Dauer ausgelegte Einlagerung unterstellt, wenn die voraussichtliche Einlagerungszeit, beginnend ab Datum des Versicherungsfalles, von insgesamt 24 Monate nicht überschreiten wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet bis zu 10.000 EUR

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.



A 5.20 Umzugskosten nach einem versicherten Ereignis

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch einen Umzug entstehen.

Zu den Umzugskosten werden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen folgende Kostenarten gezahlt:

- Transportkosten
- Kosten für Umzugsdienstleistungen
- Reisekosten
- Behördliche Gebühren und Genehmigungen
- Kosten für freiwillige Helfer oder Arbeitskräfte

Voraussetzung Der Ersatz der Umzugskosten erfolgt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Umzugskosten resultieren aus einem versicherten Ereignis nach den AVB, § 1;
- Das versicherte Gebäude ist infolge eines Versicherungsfalles dauerhaft unbewohnbar und kann am im Versicherungsschein genannten Versicherungsort nicht wiederaufgebaut werden;
- Das neue Gebäude dient der gleichen Zweckbestimmung und befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb eines Radius von 150 Kilometern (Luftlinie) zum im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

A 6 Welche Sachen sind über die Produktlinie SVVaG Top Plus zusätzlich versichert?

A 6.1 Anbaumöbel und Küchen (serienfertig)

Als weitere Gebäudebestandteile mitversichert gelten Anbaumöbel und Anbauküchen, die: serienfertig hergestellt und nicht individuell für das versicherte Gebäude gefertigt worden sind und fest mit der vorhandenen Raumstruktur verbunden oder angebaut sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 15.000 EUR.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 6.2 Außenwandverkleidungen

Mitversichert gelten Außenwandverkleidungen (Fassadenverkleidungen) als Gebäudebestandteil.

Außenwandverkleidungen werden an der Außenseite eines Gebäudes angebracht und dienen folgenden Zwecken:

- Gebäudeschutz vor Witterungseinflüssen, dies schließt Regen, Schnee, Wind, UV-Strahlung und andere Umwelteinflüsse ein;
- Isolation zur Verbesserung der Wärmedämmung;
- Gebäudestabilität für eine zusätzliche Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Belastungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Ausschluss Als nicht versicherte Sache gelten im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Außenwandverkleidungen, die ausschließlich der optischen Gestaltung und Ästhetik dienen.

A 6.3 Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien

In Ergänzung der AVB-A, § 5 Abs. 1 sind im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen die nach Abschnitt A 6.3.1 bis A 6.3.6 genannten Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Nutzung von erdinnerer Wärme, natürlichen Winden und Sonnenlicht versichert.

Voraussetzung Für die unter A 6.3.1 bis A 6.3.6 genannten Anlagen und Komponenten / Teile müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erzeugung von erneuerbaren Energien dient vorrangig der Eigenversorgung des Versicherungsnehmers und/oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- Die Anlagen befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück und sind fest mit dem Gebäude, mit dem Dach einer mitversicherten Garage/Carport oder einem mitversicherten Nebengebäude befestigt oder mit dem Grund und Boden verbunden;
- Die Anlagen sind betriebsbereit;
Betriebsbereit im Sinne dieser Besonderen Versicherungsbedingungen ist eine Sache dann, wenn sie in der Lage ist, ihre beabsichtigten Funktionen auf eine effiziente und sichere Weise auszuführen, frühestens jedoch erst nach einem nachweisbaren Abschluss einer Erprobung bzw. Probetrieb und einer nachweisbaren Abnahme durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit führt nicht zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während eines Transportes der Sachen innerhalb des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes.



Ausschluss Für die unter A 6.3.1 bis A 6.3.6 genannten Anlagen und Komponenten / Teile gilt:

Nicht versichert sind technische Einrichtungen oder Erweiterungen, selbstgestellte oder nicht serienmäßig gelieferte Auf-, Um- oder Sonderbauten sowie technische Hilfsmittel, soweit sie nicht für die unmittelbare Herstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Anlagen dienen.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 6.3.1 Photovoltaikanlagen

Versichert werden können Anlagen, die der Umwandlung von Solarenergie in elektrische Energie dienen (Photovoltaikanlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Photovoltaikanlagen

- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Laderegler, Trafos und Akkumulatoren (wieder aufladbare Batterien);
- Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten für den Betrieb oder die Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Modultragkonstruktionen;
- Photovoltaikmodule;
- Überwachungskomponenten;
- Wallboxen zur Ladung von Elektrofahrzeugen, sofern diese mit Solarstrom der versicherten Photovoltaik-Anlage betrieben wird.
- Gleich- und Wechselstrom Verkabelungen;
- Wechselrichter;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;
- Vorrichtung zum Überspannungsschutz

Ausschluss Photovoltaikanlagen, mit einer installierten Spitzenleistung von mehr als 20 kWp, sind nicht versichert.

A 6.3.2 Solarthermieanlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu dienen, um Sonnenlicht zur Erzeugung von Wärmeenergie umzuwandeln (Solarthermieanlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Solarthermieanlagen:

- Ausdehnungsgefäße;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Pumpen;
- Solarkollektoren/Solarmodule;
- Überwachungskomponenten;
- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Regelungseinheiten;
- Wärmespeicher;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;
- Rohrleitungen und Dämmungen;
- Wärmetauscher;

Ausschluss Anlagen mit einer Leistungsklasse von mehr als 100 kW (Mitteltemperatur- oder Hochtemperatur-Solarthermieanlagen) sind nicht versichert.

A 6.3.3 Balkonkraftwerke

Versichert werden können Balkonkraftwerke (Mini-Solaranlagen/ Plug-in-Photovoltaik (PV)-Systeme). Diese Anlagen stellen eine besondere Form der Solarthermieanlagen dar. Sie werden vorzugsweise auf Balkonen, Terrassen oder in Gärten installiert.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Balkonkraftwerke:

- Anschlusskabel und Stecker;
- Sicherheitseinrichtungen;
- Wandbefestigungen / Halterungen;
- Einspeisezähler oder Smart Meter;
- Solarmodule;
- Montagesystem;
- Wechselrichter;

Besonderheit Anlagen mit einer Leistungsklasse von mehr als 600 Watt gelten als Solarthermieanlagen nach A 6.2.2

A 6.3.4 Geothermie Anlagen

Versichert werden können Anlagen, welche dazu dienen, Wärmeenergie aus dem Inneren der Erde für verschiedene Zwecke, einschließlich Heizung, Kühlung und Stromerzeugung, zu nutzen.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen zählen zu den geothermischen Anlagen jene Anlagen, die für den Einsatz einer oberflächennahen Geothermie konzipiert sind.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der geothermischen Anlagen:

- Erdwärmekollektoren;
- Kondensator;
- Verteilungssysteme;
- Erweiterungsventil;
- Pumpen;
- Wärmepumpe;
- Generator;
- Turbine;
- Wärmetauscher;



A 6.3.5 Kleinwindkraftanlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu geeignet sind, natürliche Winde zur Stromerzeugung zu nutzen.

Ausschluss Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt (kW) gelten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen nicht als Kleinwindkraftanlagen.

A 6.3.6 Batteriespeichersysteme

Versichert werden können Batteriespeichersysteme oder Energiespeichersysteme. Sie ermöglichen die Speicherung von elektrischer Energie, welche durch private genutzte Anlagen regenerativ erzeugt werden.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Batteriespeichersysteme:

- Batterien
- Laderegler
- Wechselrichter

Besonderheit Die Entschädigungsleistung für Batteriespeichersysteme nach A 6.2.8 für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher verringert sich nach einer Nutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um:

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für alle sonstigen Batteriespeichersystemen, sofern die Verwendung durch den Hersteller zugelassen ist.

Der maximale Abzug beträgt 80 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Ausschluss Der Versicherer leistet nicht für Schäden, die durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen verursacht worden ist.

Der Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

A 6.3.7 Fundamente

Sofern für versicherte Anlagen auf Fundamenten errichtet werden, gelten Fundamente mitversichert.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein

- Das Fundament dient im Wesentlichen der Betriebsfähigkeit der zu versichernden Anlage nach A 6.3.1 bis A 6.3.6 genannten Anlagen und Komponenten / Teile;
- Das Fundament muss nachweislich im Zuge des Aufbaus der versicherten Anlage angelegt worden sein;
- Das Fundament muss nach der Regel der Technik und, sofern gegeben, nach den Herstellervorgaben angelegt worden sein.

A 6.3.8 Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet für die Anlagen nach A 6.2.1 bis A 6.2.7 je Versicherungsfall in folgenden Höhen:

Balkonkraftwerke	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Batteriespeichersysteme	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Geothermie Anlagen	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Kleinwindkraftanlagen	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Photovoltaikanlagen	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Solarthermieanlagen	bis zur vereinbarten Versicherungssumme
Fundamente	bis zur vereinbarten Versicherungssumme

A 6.3.9 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B3-3, hat der Versicherungsnehmer für die versicherte Sache folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnung, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung der Anlagen aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann dieser Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Anlage begrenzt.

- b) Zur Feststellung Nutzungsausfallentschädigung hat der Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
- c) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sowie Abnahmeprotokolle sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.



Abweichend davon ist es möglich, dass die zu versichernden Anlagen ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden können, sofern die Installation streng nach den anerkannten Regeln der Technik und nach Herstellervorgaben erfolgt.

- d) Anlagen, die der nachhaltigen Energieerzeugung dienen und deren Erzeugnisse in ein anderes und/oder in ein öffentliches Stromnetz einspeist werden sollen, sind, unabhängig davon, ob der Aufbau in Eigen- oder Fremdleistung erfolgt, zwingend durch ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen abzunehmen. Abnahmeprotokolle sind aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- e) Der Versicherungsnehmer hält die Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der versicherten Anlagen ein. Dies gilt auch für Verfahrensfreistellungen.
- f) Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Anlagen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.
- g) Der Versicherungsnehmer hat festgestellte Mängel fristgemäß zu beseitigen und Mängelbeseitigungsprotokolle dem Versicherer nach Aufforderung vorzulegen.
- h) Der Versicherungsnehmer hat Gebäude, Nebengebäude, Ferienhaus oder Wochenendhaus, Grund und Boden, auf denen die zu versichernde Anlage errichtet bzw. installiert wurden, stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich fachmännisch zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, sofern eine Gefahr für die versicherte Anlage bzw. deren Funktionalität droht.
- i) Bodennahe Anlage sind zudem gesondert durch den Versicherungsnehmer zu sichern:
 - Für alle bodennahen Anlagen müssen mechanische Sicherungsmaßnahmen durch Verwendung von robusten, mechanischen Verriegelungen und Befestigungssystemen vorgenommen werden. Zudem müssen Spezialverschraubungen, die den Einsatz von speziellen Demontagewerkzeugen erfordern, verwendet werden.
 - Zum Schutz von Anlagen nach A 6.2.1 (PV-Anlagen) ist die Errichtung einer allseitig umschlossenen Gitterschutz-Zaunanlage mit einer Mindesthöhe von 1,80 cm und einem Zugangsverschluss der Widerstandsklasse von RC 3 nach DIN EN 1627, oder einer vergleichbaren Widerstandsklasse verpflichtend.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach (c-i), gilt Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 6.4 Antennen- und Satellitenanlagen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Antennen- und Satellitenanlagen, die außen fest am versicherten Gebäude angebracht wurden (Gebäudezubehör), als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.5 E-Ladestationen (Wallbox)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Antennen- und Satellitenanlagen, die außen fest am versicherten Gebäude angebracht wurden (Gebäudezubehör), als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Folgeschäden an dem Kraftfahrzeug, an der Speichereinheit des Kraftfahrzeuges oder an dem Gebäude selbst.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 6.6 Garten- und Gewächshäuser(pauschal)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Garten- und Gewächshäuser als mitversichert.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die einzelnen Grundflächen der Garten- und Gewächshäuser betragen nicht mehr als 65 Quadratmeter;
- Die Anzahl der Garten- und Gewächshäuser wird mit Antragsstellung aufgegeben;
- Die Garten- und Gewächshäuser befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.



A 6.7 Grundstückseinfriedungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Grundstückseinfriedungen als mitversichert.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfassen Grundstückseinfriedungen folgende Einrichtungen:

- Zaunanlagen
- Hecken
- Mauern
- Zaunanlagen
- Toranlagen
- Gabionen

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist es, dass die Grundstückseinfriedungen den örtlichen baurechtlichen Vorgaben und den Landesnachbarrechtsgesetzen entsprechen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.8 Hof- und Gehwegbefestigungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Hof- und Gehwegbefestigungen als mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist es, dass die Hof- Gehwegbefestigungen sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und das der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Kosten für die Beschädigungen an den Hof- und Gehwegbefestigungen durch Hilfs- und Rettungseinsätze (u. a. Feuerwehr, Polizei, Technisches Hilfswerk etc.), Krananlagen oder sonstigen Arbeitsmaschinen sind nicht versichert.

A 6.9 Hundehütten, Hundezwinger

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Hundehütten, Hundezwinger als mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die zu versichernden Hundehütten, Schutzhütten und Hundezwinger den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 6.10 Markisen und Überdachungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Markisen und Überdachungen als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.11 Masten, elektrische Freileitungen, freistehende Antennen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Masten, elektrische Freileitungen, freistehende Antennen als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.12 Nebengebäude

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Nebengebäude als mitversichert.

Definition Nebengebäude im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf Strukturen, die räumlich oder funktional von dem zu versichernden Gebäude getrennt sind, zu privaten Zwecken genutzt werden und eine Quadratmetergrundfläche je Nebengebäude von 65 qm² nicht übersteigen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Nebengebäude befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Nebengebäude.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht als Nebengebäude gelten Gebäude, die zu gewerblichen, landwirtschaftlichen, industriellen Zwecken oder als Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden oder Gebäude, die sich nicht auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

A 6.13 Pergolen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Pergolen als mitversichert.

Definition Pergolen stellen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen fest mit dem Gebäude verbundene oder freistehende, offene Gartenstrukturen dar, die aus einem Gerüst oder einer Säulenstruktur bestehen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.



A 6.14 Schutz- und Trennwände

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Schutz- und Trennwände als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.15 Saunen, Schwimmhallen, Schwimmbecken, Schwimmbeckenabdeckungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 gelten auch Saunen (finnische Sauna, Dampfsauna, Infrarotsauna), Schwimmhallen und Schwimmbecken (inkl. Schwimmbeckenabdeckungen) mitversichert.

Dampfbäder stehen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen Saunen gleich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind:

- Mobile Saunen;
- Aufstellungspools, unabhängig davon, ob die Außenwände stabil oder der Pool fest mit dem Grund und Boden verankert sind, gelten nicht als Schwimmbecken im Sinne dieser Versicherungsbedingungen;
- Nicht ganzjährig mit dem Grund- und Boden verbundene Saunen, Schwimmhallen, Schwimmbecken (inkl. Schwimmbadabdeckungen).

A 6.16 Terrassen und Terrassenbefestigungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten auch Terrassen und Terrassenbefestigungen mitversichert.

Definition Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Unter Terrassenbefestigungen werden im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen Terrassenunterkonstruktionen, Stelzlager, Terrassenuntergrundplatten, Geländer, Brüstungen und Drainagesysteme gefasst. Sie dienen der Stabilisierung, Befestigung und Unterstützung von Terrassenflächen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.17 Terrassenüberdachungen (freistehende)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten auch freistehende Terrassenüberdachungen mitversichert.

Definition Freistehende Terrassenüberdachungen sind Strukturen, die dem Schutz von Terrassen oder Sitzbereichen auf dem Versicherungsgrundstück dienen.

Voraussetzung Terrassenüberdachungen sind ganzjährig mit dem Grund- und Boden verbunden und befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6.18 Zubehör zur Instandhaltung des versicherten Gebäudes

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gilt auch bewegliches Zubehör mitversichert, dass der Instandhaltung des versicherten Gebäudes dient

Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Versicherungsnehmer ist der rechtliche Eigentümer des Zubehörs.
- Das Zubehör befindet sich in den versicherten Gebäuden oder sind außen am versicherten Gebäude befestigt oder befinden sich gesichert auf dem Versicherungsgrundstück.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Baumaterialien/Baustoffe und Betriebsstoffe (u. a. Öle, Schmierstoffe, Farben, Lacke etc.).

A 7 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Produktlinie SVVaG Top Plus vereinbart?

A 7.1 Bedingungsupdates / Innovationsklausel

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Produktlinie Top zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Vorteile der Änderungen auch für alle Bestandsverträge der Wohngebäudeversicherung, denen die AVB-A und die Versicherungsbedingungen Top_09_2024_SVV_VGV zugrunde liegen.

Für die Berücksichtigung der vorteilhaften Änderungen von Gefahrenbausteine bei Bestandsverträgen gilt: Änderungen der einzelnen Gefahrenbausteine werden nur dann wirksam übernommen, wenn diese bereits Bestandteil der Wohngebäudeversicherung mit Stand 09_2024 sind.

A 7.2 Besitzstandsgarantie

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland gelegenes Risiko abgeschlossen war
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Ausschluss Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der SVVaG Gefahrenbausteine wie beispielsweise „unbenannten Gefahren“;
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGW) geschlossen wurden;
- Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

A 7.3 Erweiterte Leistungsgarantie

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine verbundene Wohngebäudeversicherung mit weitreichendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, wird nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren, Schäden und versicherten Sachen nach den AVB-A erweitert,
- eine eventuell vorhandene Entschädigungsgrenze erhöht und
- eine eventuell vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.



Voraussetzung Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Einschlüsse und Leistungsgarantieren des anderen Versicherers werden von diesem Versicherer kein Zusatzprämie erhoben.
- Die Höhe oder Umfang der Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers sind nicht in der Produktlinie Top Plus versicherbar (auch nicht gegen Zusatzprämie).
- Es handelt sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen bei Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif und der Versicherungsnehmer wäre auch mit Bezug auf die dem Tarif des anderen Versicherers zugrundeliegenden Annahmerichtlinien versicherbar gewesen.
- Der Tarif des anderen Versicherers basiert auf den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen, welche auch diesem Vertrag zugrunde gelegt werden.

Entschädigung Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung nach den AVB-A, § 13.

Ausschluss Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer oder eine andere Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, trotz Obliegenheitsverletzung gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- Deckungen oder Teil-Deckungen der durch den Versicherer angebotenen Gefahrenbausteine wie „unbenannten Gefahren“, der „Allgefahrenversicherung für Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärme Gewinnung“ und Mietausfallversicherung;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Elektronikschäden, die dem Grunde nach Schäden im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung darstellen;
- Kernenergie Risiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall.
- weitere, nicht im Versicherungsschein genannte Versicherungsorte;
- im Ausland vorkommende Schadenereignisse;
- Selbstbeteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante mit dem Versicherer vereinbart hat oder wenn diese dem Versicherungsnehmer als Voraussetzung für den Abschluss oder die Fortführung des Vertrages angeboten wurde.

A 7.3.1 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 gelten folgende Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen.
- Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang sich der Versicherungsnehmer beruft.

A 7.3 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden -Verzicht auf Einwand

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2.

Ausschluss Der Verzicht auf den Einwand einer groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Versicherungsfälle nach § 3 der AVB-A (einschließlich Fahrraddiebstahl) und Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, B 3.3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles).

A 7.4 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles – Verzicht auf Einwand

Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.3 wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit / Sicherheitsvorschrift nach und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1, auf eine Leistungskürzung durch den Versicherer verzichtet, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von 25.000 EUR nicht überschreitet.

A 7.5 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 2 sind Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.

Definitionen Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Subsidiäre Deckung In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

Ausschluss Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

A 7.6 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

Weicht der zugrundeliegende Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich diese Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags erforderlich.

A 7.7 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

A 7.8 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 2 sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung, versichert.

Voraussetzung Die Voraussetzungen sind:

- Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses und
- die Isotope waren betriebsbedingt auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.



A 7.9 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.

A 7.9.1 Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherer gewährt während der Prämienbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Prämienbefreiung möglich.

Voraussetzung Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- ist frühestens sechs Monate nach wirksamem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten;
- wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen;

ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielsweise Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.

Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer

- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste
- und das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen wiederholt erfüllt haben.

A 7.9.2 Beginn Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.

Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten.

A 7.9.3 Ende Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Prämienbefreiung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Prämienbefreiung seit Vertragsbeginn.

A 7.9.4 Kein Anspruch auf Prämienbefreiung

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,
- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bereits ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach A 11.2.1 erneut erfüllt sind.

A 7.9.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.

Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.



A 7.10 Terrorakte

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 und abweichend von § 2 gelten nachfolgende Ereignisse, die infolge von Terrorakten/Terrorismus entstanden sind, versichert. .

- Brand nach AVB-A, § 2 Abs. 2
- Explosion, Verpuffung nach AVB-A, § 2 Abs. 4.1
- Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge nach A 2.3
- Blitzschlag nach AVB-A, § 2 Abs. 3
- Implosion nach AVB-A, § 2 Abs. 4.2
- Seng- und Schmorschäden nach A 2.9
- Überspannung durch Blitz nach AVB-A, § 2 Abs. 3
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung nach AVB-A, § 2
- Rauch- und Rußschäden nach A 2.6

Definition Terrorismus liegt vor, wenn Personen oder Personengruppen Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele begehen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind

- Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen.
- Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach AVB-A, § 2 sind.

A 7.11 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

A 7.11.1 Zeitpunkt der Schadenmeldung

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Versicherungsfall während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist, oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Voraussetzung Voraussetzung dafür ist, dass

- durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und aktuell beim Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag besteht,
- der Eingang der Schadenmeldung in den Vertragslauf gemäß den AVB-B, Abschnitt B2, des Versicherers fällt.

A 7.11.2 Vorleistung und Abtretung

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihrem vereinbarten Versicherungsschutz in Vorleistung.

Voraussetzung Die Vorleistung durch den Versicherer erfolgt nur,

- sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre und
- der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und die diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

A 7.11.3 Rückverlangungsanspruch durch den Versicherer

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Versicherungsfall tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers gefallen ist und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die zu viel erbrachte Leistung von dem Versicherungsnehmer durch den Versicherer zurückverlangt werden.

A 7.11.4 Unklare Zuständigkeit nach Sachverhaltsprüfung

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung.

Voraussetzung Die Versicherer leistet nur, sofern festgestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall bestanden haben. Die Regelungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3 bleiben hiervon unberührt.

A 7.12 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 5 nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadensumme eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR nicht übersteigen wird, keinen Abzug wegen einer möglichen Unterversicherung vor.



A 7.13 Versehens-Klausel

Der Versicherer leistet Versicherungsschutz auch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer

- eine obliegende Anzeige gegenüber dem Versicherer unterlässt;
- eine obliegende Anzeige fahrlässig falsch gegenüber dem Versicherer abgibt;
- eine die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit fahrlässig unterlässt.

Voraussetzung Der Versicherungsnehmer weist nach, dass das Versäumnis nur auf ein Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.

A 7.14 Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf

Abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 2.1.4, entfällt bei mehrjährigen Versicherungsverträgen die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.

A 7.15 Verzicht auf Anzeige Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein

Abweichend zu den AVB-A, § 17 lit. b) liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn das ansonsten ständig bewohnte versicherte Gebäude vorübergehend bis zu 90 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

Sofern wenn das ansonsten ständig bewohnte versicherte Gebäude länger als 120 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleiben, besteht eine Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer

Unterlässt der Versicherungsnehmer die erforderliche Anzeige, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 7.16 Vorsorgeschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen (bis zur nächsten Hauptfälligkeit)

In Ergänzung zu AVB-A, § 10 Abs. 1 lit. a) und abweichend zu den AVB-A, § 11 Abs. 2 besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) auch Versicherungsschutz, wenn

- sich durch bauliche Maßnahmen der Wert des versicherten Gebäudes erhöht
- und der Wert der baulichen Maßnahme eine voraussichtliche Summe 75.000 EUR nicht übersteigt.

Sofern die bauliche Maßnahme eine voraussichtliche Summe in Höhe von 75.000 EUR übersteigt, ist eine unverzügliche Anzeige bei dem Versicherer erforderlich.

Die Vorschriften nach den AVB-A, § 17 lit. a) und lit. c) bleiben hiervon unberührt.

ENDE der Versicherungsbedingungen Produktlinie SVVaG Top Plus (TopPlus_09_2024_SVV_VGV)